

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2015	Ausgegeben zu Hannover am 20. Oktober 2015	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- KN Nr. 5 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung..... 86

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **I. Gesetze und Verordnungen**

#### **II. Verfügungen**

- Nr. 36 Bekanntmachung der Neu-Festlegung des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) ..... 87
- Nr. 37 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Region Freden (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)..... 87
- Nr. 38 Eingliederung der Kirchengemeinde Bederkesa in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde..... 87
- Nr. 39 Eingliederung der Kirchengemeinde Hanstedt in den Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)..... 88
- Nr. 40 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calenberger Land“ (Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg) ..... 89
- Nr. 41 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hörsum, Langenholzen und Sack (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld); Berichtigung..... 94
- Nr. 42 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ottenstein-Lichtenhagen und Vahlbruch zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) ..... 95
- Nr. 43 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brevörde und Polle zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Polle-Brevörde (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) ..... 96

#### **III. Mitteilungen**

- Nr. 44 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2015 ..... 98

#### **IV. Stellenausschreibungen ..... 98**

#### **V. Personalnachrichten ..... 99**

## **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

### **KN Nr. 5 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung**

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

#### **§ 1**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Buchstabe d) gestrichen.  
Die bisherigen Buchstaben e) bis j) werden Buchstaben d) bis i).
2. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „abweichend von Satz 1“ gestrichen.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Juni 2015

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

M e i s t e r

Vorsitzender

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### II. Verfügungen

**Nr. 36 Bekanntmachung der Neu-Festlegung des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)**

Hannover, den 27. August 2015

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185), den Beschluss des Landessynodalausschusses der 25. Landessynode über die Neu-Festlegung des Allgemeinen Planungsvolumens für den kommenden Planungszeitraum.

#### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Auf Vorschlag des Landeskirchenamtes hat der Landessynodalausschuss in seiner 17. Sitzung am 2. Juli 2015 folgenden Beschluss gefasst:

In Abänderung des Beschlusses der 25. Landessynode während ihrer III. Tagung in der 14. Sitzung am 28. November 2014 wird das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAG wie folgt festgesetzt:

- für das Haushaltsjahr 2017 239,27 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2018 239,27 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2019 239,27 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2020 239,27 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2021 235,68 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2022 232,09 Mio. Euro.

#### Vorsitzender des Landessynodalausschusses

Surborg

**Nr. 37 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Region Freden (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir mit Wirkung vom 22. November 2012 die vom Vorstandsvorstand am 22. November 2012 beschlossene Änderung der Satzung vom 2. September 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 201): § 3 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c wird aufgehoben.

Hannover, den 10. September 2015

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

**Nr. 38 Eingliederung der Kirchengemeinde Bederkesa in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde**

#### Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Bederkesa in Geestland (Kirchenkreis Wesermünde) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde eingegliedert.

#### § 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hannover, den 15. Juli 2015

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

### **Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde**

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 12. März 2015 beschlossene Satzungsänderung:

1. In § 1 Absatz 1 wird vor dem Wort „Bexhövede“ das Wort „Bederkesa,“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Verband hat die Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bederkesa (Kindertagesstätte), Bexhövede (Kindertagesstätte), Bramstedt (Kindertagesstätte), Lunestedt (2 Kindertagesstätten), Stotel (2 Kindertagesstätten) inne.“
3. Dem § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Entsprechendes gilt beim Betriebsübergang einer durch Beitritt zum Kindertagesstättenverband hinzukommenden Kirchengemeinde für die bisher bei der jeweiligen Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Hierbei sind entsprechende Überleitungsverträge abzuschließen.“

H a n n o v e r, den 15. Juli 2015

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### **Nr. 39 Eingliederung der Kirchengemeinde Hanstedt in den Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)**

#### **Urkunde**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt in Hanstedt (Kirchenkreis Winsen (Luhe)) wird in den Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe) eingegliedert.

#### **§ 2**

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. August 2015

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

### **Änderung der Satzung des Verbandes Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)**

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 5. Mai 2015 beschlossene Satzungsänderung:

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Wörter angefügt:  
„- Ev.-luth. St.-Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:  
„- Ev. Hort „Hanseschule“, Fuhlentwiete 17, 21423 Winsen  
- Ev. Kindertagesstätte „Arche Noah“ Schierhorn, Hofkoppeln 24, 21271 Hanstedt“

H a n n o v e r, den 19. August 2015

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

**Nr. 40 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calenberger Land“ (Kirchenkreise Laatzenspringe und Ronnenberg)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

**§ 1**

- (1) Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden
- die Evangelisch-lutherische Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf in Barsinghausen,
  - die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Barsinghausen in Barsinghausen,
  - die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Empelde in Ronnenberg,
  - die Evangelisch-lutherische Margarethen-Kirchengemeinde Gehrden in Gehrden,
  - die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel in Barsinghausen,
  - die Evangelisch-lutherische Marien-und-Petri-Kirchengemeinde Wennigsen in Wennigsen (Deister)
- (Kirchenkreis Ronnenberg),
- die Evangelisch-lutherische St.-Vincenz-Kirchengemeinde Altenhagen I in Springe,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf in Laatzten,
  - die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen in Hemmingen,
  - die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Laatzten in Laatzten,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Lukas-Kirchengemeinde Pattensen in Pattensen,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen in Laatzten,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Springe in Springe und
  - die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Völksen in Springe
- (Kirchenkreis Laatzten-Springe)
- zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calenberger Land“.
- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Ronnenberg nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

**§ 2**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Juli 2015

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land in den Kirchenkreisen Ronnenberg und Laatzten-Springe**

**Präambel**

Die Kirchengemeinde bietet einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglicht generationsübergreifende Begegnungen. Die Kindertagesstätte ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde.

Die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten ist im Auftrag Jesu Christi begründet, den er seiner Kirche gegeben hat: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ (Markus 10, 14). Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder und ihre Familien.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit evangelischer Kindertagesstätten erforderlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und in einem Gesamtkonzept für die Kirchenkreise Ronnenberg und Laatzten-Springe die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten zu koordinieren und weiter zu entwickeln. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtungen von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Dieses soll dazu beitragen, das evangelische Profil der Kindertagesstätten beider Kirchenkreise zu stärken.

## § 1 Mitglieder

(1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Ronnenberg sowie des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Laatzen-Springe, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:

- Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Barsinghausen
- Evangelisch-lutherische Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf
- Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Empelde
- Evangelisch-lutherische Margarethen-Kirchengemeinde Gehrden
- Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel
- Evangelisch-lutherische Marien-und-Petri-Kirchengemeinde Wennigsen
- Evangelisch-lutherische St.-Vincenz-Kirchengemeinde Altenhagen I
- Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf
- Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde in Hemmingen
- Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Laatzen
- Evangelisch-lutherische St.-Lucas-Kirchengemeinde Pattensen
- Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen
- Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Springe
- Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Völksen

(2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt, lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calenberger Land“. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Ronnenberg. Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Ronnenberg nimmt die Aufgaben nach Artikel 50 Absatz 3 Kirchenverfassung für den Kindertagesstättenverband wahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist die gemeinsame Trägerschaft der Kindertagesstätten

- Evangelische Kindertagesstätte Marienkäfer Barsinghausen
- Evangelischer Kindergarten „Pustebblume“ Bantorf
- Evangelischer Kindergarten Empelde
- Evangelischer Margarethen-Kindergarten Gehrden
- Evangelischer Kindergarten „Purzelbaum“ Winninghausen
- Evangelischer Kindergarten „Wichtringhäuser Rasselbande“
- Evangelischer Emmaus-Kindergarten Wennigsen
- Evangelischer Kindergarten St. Vincenz Altenhagen I
- Evangelische Kindertagesstätte Grasdorf
- Evangelischer Kindergarten Devese
- Evangelischer Thomaskindergarten Laatzen
- Evangelischer Lucas-Kindergarten Pattensen
- Evangelische Kindertagesstätte Reden
- Evangelische Kindertagesstätte im Park Rethen
- Evangelischer Kinderspielkreis St. Andreas Springe
- Evangelischer Waldkindergarten St. Andreas Springe
- Evangelische Johanneskrippe Völksen.

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten sowie sämtliche Trägeraufgaben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, auf den Kindertagesstättenverband. Der Kindertagesstättenverband kann Kindertagesstätten in den Kindertagesstättenverband aufnehmen oder gründen, soweit die religionspädagogische Begleitung durch die Kirchengemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, wahrgenommen wird.

- (2) Die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sind alle die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
- a. Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
  - b. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
  - c. Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Region, Kirchenkreis, Landeskirche, Kultusministerium und anderen Stellen),
  - d. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - e. Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,

- f. Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
- g. Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
- h. Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Mit der Übertragung gehen sämtliche für den Betrieb der Kindertagesstätte abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen auf den Kindertagesstättenverband über, insbesondere bestehende Betriebsführungsverträge, Betreuungsverträge, Überlassungs-, Nutzungs- und Dienstleistungsverträge sowie Versorgungsverträge. Zu diesem Zweck werden Überleitungsverträge geschlossen.
- (4) Die rechtliche Selbstständigkeit der Verbandsmitglieder sowie die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Weitere Mitglieder können dem Kindertagesstättenverband beitreten. Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag einer Kirchengemeinde das Landeskirchenamt. Auf eine Mitgliedschaft sollte seitens des Kindertagesstättenverbandes hingewirkt werden, wenn der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft einer Kindertagesstätte übernimmt, die sich im Gemeindegebiet einer Kirchengemeinde befindet, die nicht Verbandsmitglied ist.

### § 3

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten eigener Trägerschaft. Er übernimmt im Rahmen des Betriebsübergangs nach § 613a BGB die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

### § 4

#### Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erkennen die Kindertagesstätten als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde an. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
- regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
  - regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
  - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
  - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
  - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
  - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Bei der Neueinstellung einer Leitung in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

### § 5

#### Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- a) je einem Mitglied pro Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt,
  - b) je einem Mitglied, das vom jeweiligen Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte zur Berufung durch den Verbandsvorstand vorgeschlagen wird.
- Sollte unter den Mitgliedern nach den Buchstaben a) und b) kein Pastor oder keine Pastorin sein, so beruft der Verbandsvorstand zusätzlich einen Pastor oder eine Pastorin aus den Kirchengemeinden des Kindertagesstättenverbandes für die Zeitdauer der Wahlperiode.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde

können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

- (2) Für alle Mitglieder ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen bzw. zu berufen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es eine Eigenschaft verliert, die Voraussetzung für seine Wahl oder Berufung in den Verbandsvorstand war. Die Nachfolge richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsleitung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsleitung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Der Verbandsvorstand bildet aus seinen Reihen einen Geschäftsführenden Ausschuss. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt werden, worunter ein ordiniertes Mitglied ist. Beide Kirchenkreise sollen angemessen in dem Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sein. Die betriebswirtschaftliche Leitung und die pädagogische Leitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht Abweichendes regelt.

## § 6

### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten und ist für die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes nach § 2 zuständig.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf den Geschäftsführenden Ausschuss, die Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, als geschäftsführende Stelle, die pädagogische Leitung und die Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einer Geschäftsordnung und einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, die nach der Errichtung des Kindertagesstättenverbandes vom Verbandsvorstand beschlossen werden. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

## § 7

### **Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung**

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird. Der Gesamthaushalt muss die einzelnen Kindertagesstätten



und die Kosten der Geschäftsstelle in gesonderten Kostenstellen untergliedern.

- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes, der außerhalb der einzelnen Kindertagesstätten entsteht, wird durch Umlagen gedeckt, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind. Der Umlageschlüssel wird vom Vorstandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden. Zweckgebundene Spenden können weiterhin durch die Kirchengemeinde verwaltet werden.
- (4) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune.

### **§ 8**

#### **Betriebswirtschaftliche und Pädagogische Leitung (Geschäftsleitung)**

- (1) Das Kirchenkreisamt wird mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung für den Kindertagesstättenverband beauftragt; ebenso wird eine Pädagogische Leitung mit der Wahrnehmung der fachlich-inhaltlichen Verantwortung für die laufenden Geschäfte beauftragt. Gemeinsam mit der Pädagogischen Leitung führt die Betriebswirtschaftliche Leitung nach Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 50a KGO. Die Aufgabenabgrenzung wird in einem Aufgabenverteilungsplan nach § 6 Absatz 2 Satz 2 geregelt.
- (2) Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist der Kindertagesstättenverband.
- (3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung durch den Vorstandsvorstand geregelt.

### **§ 9**

#### **Schiedsklausel**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 in Verbindung mit § 102 Absatz 2 KGO der Kirchenkreisvorstand, der in der Urkunde durch das Landeskirchenamt festgelegt worden ist.

### **§ 10**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### **§ 11**

#### **Aufhebung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband sind die zweckbestimmten Rücklagen der Kindertagesstätte in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen, auf die die Trägerschaft der Einrichtung fällt.
- (3) Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.
- (4) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Im Falle der Ausgliederung ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Genehmigung**

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

R o n n e n b e r g, den 17. April 2015

Für die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde  
B a r s i n g h a u s e n  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Alexandri-Kirchengemeinde  
B a n t o r f  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde  
E m p e l d e  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Margarethen-Kirchengemeinde  
G e h r d e n  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde  
H o h e n b o s t e l  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Marien- und  
Petri-Kirchengemeinde W e n n i g s e n  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Vincenz-Kirchengemeinde  
A l t e n h a g e n I  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde  
G r a s d o r f  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in  
H e m m i n g e n  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde  
L a a t z e n  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde  
P a t t e n s e n  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde  
R e t h e n  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde  
S p r i n g e  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde  
V ö l k s e n  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 17. Juli 2015

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 41 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hörsum, Langenholzen und Sack (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld); Berichtigung**

**Urkunde**

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 23. Januar 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 19) sind die Evangelisch-lutherische Catharinen-Kirchengemeinde Hörsum in Alfeld (Leine), die Evangelisch-lutherische St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) und die Evangelisch-lutherische

Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) zum 1. Januar 2015 zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Sackwald“ in Alfeld (Leine) zusammengelegt worden.

- (2) In § 5 Absatz 4 der Anordnung vom 23. Januar 2015 wird in der Tabelle beim 4. Grundstück (Flur 3, Flurstück 30/1) die Gemarkungsbezeichnung „Sack“ durch die Gemarkungsbezeichnung „Langenholzen“ ersetzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 28. August 2015

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

**Nr. 42 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ottenstein-Lichtenhagen und Vahlbruch zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)**

### Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Lichtenhagen in Ottenstein und die Evangelisch-lutherische St.-Matthäus-Kirchengemeinde Vahlbruch in Vahlbruch (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch“ in Ottenstein zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

## § 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch.

## § 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Lichtenhagen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lichtenhagen	148	Lichtenhagen	1	1	0,0130
Lichtenhagen	148	Lichtenhagen	1	527/5	0,0430
Ottenstein	506	Ottenstein	3	60	0,8500
Ottenstein	505	Ottenstein	15	94	0,1262

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Lichtenhagen (Dotation Opferei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lichtenhagen	215	Lichtenhagen	4	187	0,2270
Lichtenhagen	215	Lichtenhagen	4	691	0,4550
Lichtenhagen	215	Lichtenhagen	5	87/331	0,6153
Ottenstein	521	Ottenstein	6	135	1,0290
Ottenstein	521	Ottenstein	6	161/1	0,3521
Ottenstein	521	Ottenstein	6	161/2	0,0229

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Lichtenhagen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ottenstein	507	Ottenstein	3	26	0,8620
Ottenstein	507	Ottenstein	3	29	2,0080
Ottenstein	507	Ottenstein	3	53	2,9110
Ottenstein	507	Ottenstein	3	63	4,7500
Ottenstein	507	Ottenstein	5	30	1,9940
Ottenstein	507	Ottenstein	5	32	10,9850
Ottenstein	507	Ottenstein	5	35	4,6480
Ottenstein	507	Ottenstein	6	10	1,0100
Ottenstein	507	Ottenstein	6	62/1	0,8921
Ottenstein	507	Ottenstein	6	62/2	0,5999
Ottenstein	507	Ottenstein	6	103	1,1620
Ottenstein	507	Ottenstein	7	101	1,7500
Ottenstein	507	Ottenstein	7	116	1,1700
Ottenstein	507	Ottenstein	12	136	1,6250
Ottenstein	507	Ottenstein	12	138	0,4640
Ottenstein	507	Ottenstein	15	177	0,2193

## § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäus-Kirchengemeinde Vahlbruch (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vahlbruch	377	Vahlbruch	6	40/8	0,1555
Vahlbruch	377	Vahlbruch	6	40/7	0,0031

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäus-Kirchengemeinde Vahlbruch (Dotation Kirche) geht der Anteil von 2.631/10.000 am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Merxhausen	323	Merxhausen	5	288/7	0,5155

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäus-Kirchengemeinde Vahlbruch (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vahlbruch	212	Vahlbruch	6	38/7	0,0400
Vahlbruch	212	Vahlbruch	5	256/55	0,4993
Vahlbruch	212	Vahlbruch	5	184	0,3917
Vahlbruch	212	Vahlbruch	5	183	1,2509
Vahlbruch	212	Vahlbruch	1	93/2	0,1347

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäus-Kirchengemeinde Vahlbruch (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vahlbruch	211	Vahlbruch	5	80	2,7591
Vahlbruch	211	Vahlbruch	4	48	1,3999
Vahlbruch	211	Vahlbruch	4	47	0,1814
Vahlbruch	211	Vahlbruch	4	45/1	0,4066
Vahlbruch	211	Vahlbruch	1	11	4,1345
Vahlbruch	211	Vahlbruch	1	2	4,0160

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. September 2015

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 43 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brevörde und Polle zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Polle-Brevörde (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)**

### Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Urban-Kirchengemeinde Brevörde in Brevörde und die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Polle in Polle (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Polle-Brevörde“ in Polle zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

#### § 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Polle-Brevörde.

#### § 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urban-Kirchengemeinde Brevörde (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Polle-Brevörde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Brevörde	702	Grave	2	92	0,3040
Brevörde	702	Grave	2	91	0,2832
Brevörde	702	Brevörde	10	1	0,0133
Brevörde	702	Brevörde	9	99/62	0,5000

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Brevörde	702	Brevörde	8	17	0,0142
Brevörde	702	Brevörde	8	16	0,0026
Brevörde	702	Brevörde	5	85/2	0,1076
Brevörde	702	Brevörde	5	84/8	0,0904

## § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Polle (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Polle-Brevörde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Polle	1181	Polle	12	17/2	1,4839
Polle	1181	Polle	11	113/3	0,0006
Polle	1181	Polle	11	113/1	0,0019
Polle	1181	Polle	11	110/6	0,1725
Polle	1181	Polle	11	107/2	0,0024
Polle	1200	Polle	2	40/1	2,2486
Polle	1181	Polle	2	9	0,1061
Brevörde	644	Grave	2	90/1	0,0419
Brevörde	644	Brevörde	8	14/1	0,4819

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Polle (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Polle-Brevörde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Polle	1200	Polle	12	16	0,4600
Polle	1200	Polle	3	165/1	0,1984
Polle	1200	Polle	2	120/1	0,8496

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Polle (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Polle-Brevörde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Polle	1182	Polle	12	59/2	3,9894
Polle	1182	Polle	12	17/1	0,6590
Polle	1182	Polle	12	14	1,0807
Polle	1182	Polle	11	446/28	0,1551

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Polle (6/40 Dotation Pfarre, 1/40 Dotation Kirche) gehen die Anteile von 7/40 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Polle-Brevörde (6/40 Dotation Pfarre, 1/40 Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dielmissen	402	Dielmissen	6	295/22	3,7442
Dielmissen	402	Dielmissen	7	348	0,8526
Dielmissen	402	Dielmissen	7	349	6,2081

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Polle (2/5 Dotation Pfarre, 3/5 Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Polle-Brevörde (2/5 Dotation Pfarre, 3/5 Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Harderode	86	Harderode	5	112/2	2,7613

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. September 2015

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

### III. Mitteilungen

#### Nr. 44 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2015

##### 1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 6/2015	18.08.2015	N-305-2 R 230-20 / 72	Neubildung der Mitarbeitervertretungen und Wahl der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

##### 2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 9/2015	23.07.2015	50753-4 / 77 R 355-5	Neuer Gesamtvertrag mit der VG Musikedition Kopieren im kirchenmusikalischen Dienst/ Urheberrecht
G 10/2015	20.08.2015	268-1 / 32, 72 (N-240-5.1.1) R 230	Begleitete Auszeit für berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der evangelischen Kirche - Angebot des Hauses Inspiratio im Kloster Barsinghausen
G 11/2015	27.08.2015	4065-5 / 8, 82, 85 R 504	Projekt „Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden“
G 12/2015	03.09.2015	5715-2.1 / 77 R 325	Sicherstellung des Datenschutzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1. Datenschutzaufsicht in der Landeskirche 2. Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

### IV. Stellenausschreibungen

#### Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

**Herausgeber:** **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:  
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf